

Art. 91 nach Völkerrecht bestraft und unterliegen keiner Verjährung.

3. Der Klassencharakter des Völkerrechts kommt im „vereinbarten Willen“ der Staaten zum Ausdruck. Die Koordinierung des Willens von Staaten mit unterschiedlicher Klassenstruktur verleiht dem gegenwärtigen Völkerrecht einen komplizierten Charakter; „es ist bereits kein bürgerliches Recht mehr“, es „ist jedoch auch kein sozialistisches Recht“ (S. 25). Aleksidse hat die in der sowjetischen Völkerrechtswissenschaft umstrittene Frage nach dem Klassencharakter des gegenwärtigen Völkerrechts erneut untersucht und ist zu dem Ergebnis gekommen, daß das gegenwärtige Völkerrecht Ausdruck des Willens der in den beteiligten Staaten herrschenden Klassen ist, und er bezieht dieses Element mit ein in die Definition des Völkerrechts⁹.

4. Im „vereinbarten Willen“ der Staaten zeigt sich auch „die juristische Natur des Völkerrechts“ (S. 18)¹⁰. Der zum Wesen des Rechts gehörende Zwang wird auf das für diesen Rechtszweig spezifische Maß zurückgeführt: Zwang wird im Völkerrecht nur dann angewandt, „wenn die anderen Mittel zur Einwirkung erschöpft sind“ (S. 20). An dieser Stelle hätte auch der Kampf der Völker für Frieden und Sicherheit und ihr Druck auf die imperialistischen Regierungen als eine besondere Form völkerrechtlichen Zwanges erwähnt werden sollen; denn die Rolle der Völker im Kampf um den Frieden und die Entwicklung des Völkerrechts wird erst am Schluß des Buches behandelt (S. 433 f.).

5. Die juristische Hauptquelle des gegenwärtigen Völkerrechts ist der völkerrechtliche Vertrag (S. 89). Eine andere Quelle von geringerer Bedeutung¹¹ ist das Völkergewohnheitsrecht (S. 89, 90). Beschlüsse internationaler Organisationen können u. U. Rechtscharakter haben, wenn sie mit überwiegender Mehrheit der Mitgliedstaaten, einschließlich der Staaten beider Gesellschaftssysteme, gefaßt werden und die Auslegung, Erläuterung oder Weiterentwicklung von geltenden Völkerrechtsnormen zum Gegenstand haben. Die UNO-Deklaration über die Gewährung der Unabhängigkeit an die kolonialen Länder und Völker vom 14. Dezember 1960 ist daher verbindliche Völkerrechtsnorm und nicht unverbindliche Empfehlung (S. 91).

Zum Charakter der völkerrechtlichen Beziehungen zwischen sozialistischen Staaten

Das von der Akademie der Wissenschaften der UdSSR herausgegebene Völkerrechts-Lehrbuch von 1957 sprach nur auf zwei Seiten vom „neuen Typ der Beziehungen zwischen den sozialistischen Staaten“ und davon, daß sich zwischen ihnen „die Grundlagen eines neuen Völkerrechts entwickeln, dessen Grundprinzip das Prinzip des proletarischen Internationalismus ist“; in diesen Beziehungen entwickeln sich „Elemente eines im Entstehen begriffenen sozialistischen Völkerrechts“. „das eine große Zukunft hat“¹². Tunkin brachte 1962 schon deutlicher zum Ausdruck, daß sich die Beziehungen zwischen sozialistischen Staaten „auf einen neuen, höheren Typ des Völkerrechts beziehen — auf das sozia-

⁹ Aleksidse, „Über die Klassennatur des gegenwärtigen Völkerrechts“, Sowjetstaat und Recht 1967, Heft 6, S. 51 ff. (russ.). Er definiert das Völkerrecht wie folgt: „Das gegenwärtige Völkerrecht ist die Gesamtheit der rechtlich-verbindlichen Normen, die von den Staaten auf der Grundlage rechtlich gleicher Verträge und der Übereinstimmung der Willen der in ihnen herrschenden Klassen geschaffen wurden, die auf die friedliche Koexistenz von Staaten mit verschiedener sozialpolitischer Struktur gerichtet sind und, falls notwendig, von den Staaten einzeln oder kollektiv verwirklicht werden“ (S. 58, Übersetzung von mir — G. R.).

¹⁰ Hier oder in anderem Zusammenhang, etwa im historischen Teil, wäre m. E. eine kurze Auseinandersetzung mit der Kelsen'schen These von der „Grundnorm“ wünschenswert gewesen.

¹¹ Völkerrecht (Lehrbuch). Berlin 1960. S. 14 und 16.

listische Völkerrecht“¹³. Das vorliegende Lehrbuch geht davon aus, daß sozialistisches Völkerrecht existiert, und widmet den völkerrechtlichen Prinzipien der Zusammenarbeit der sozialistischen Staaten bereits ein eigenes Kapitel (S. 71—87). Diese Prinzipien stellen eine neue, höhere, in die Zukunft weisende Stufe der Entwicklung des Völkerrechts dar (S. 87). Das sozialistische Völkerrecht steht nicht im Gegensatz zum demokratischen Völkerrecht; es ist seine historisch-gesetzmäßige Weiterentwicklung.

Im letzten Jahrzehnt hat sich also ein Wandel in der völkerrechtlichen Wertung der zwischenstaatlichen sozialistischen Beziehungen vollzogen: sozialistisches Völkerrecht wird praktiziert. Wenn demgegenüber eingewandt wird, daß von einem sozialistischen Völkerrecht erst dann gesprochen werden könne, wenn auf der Welt nur noch sozialistische Staaten bestehen oder wenigstens die große Mehrheit sozialistische Staaten sind¹¹, dann wird ein wenig überzeugender formaler Gesichtspunkt in die Diskussion eingeführt und das Wesentliche und Neue der Entwicklung übersehen.

Im Prozeß der sich ständig vertiefenden zwischenstaatlichen politischen, militärischen, ökonomischen und kulturellen Zusammenarbeit „werden neue Völkerrechtsprinzipien gebildet, die der Geschichte der vorsozialistischen Gesellschaft unbekannt waren“ (S. 71). Das oberste und wichtigste ist das Prinzip des sozialistischen Internationalismus; es ist sowohl politisch-moralisches als auch völkerrechtliches Prinzip. Aus ihm werden weitere Prinzipien für die Gestaltung der Beziehungen zwischen den sozialistischen Staaten abgeleitet, nämlich die Prinzipien der Freiwilligkeit (S. 75), der Gleichberechtigung (S. 77), der Achtung der Souveränität (S. 80), des gegenseitigen Vorteils (S. 81) und der sozialistischen gegenseitigen Hilfe (S. 83).

Mußte Krusche bei der Besprechung der deutschen Ausgabe des Akademie-Lehrbuchs von 1957 bemängeln, daß die Charakterisierung der neuen Beziehungen zwischen den sozialistischen Staaten und den Formen dieser Beziehungen (z. B. Warschauer Vertrag, Rat für gegenseitige Wirtschaftshilfe) etwas zu knapp ausgefallen war“, so muß für das vorliegende Lehrbuch leider dieselbe Feststellung getroffen werden. Überhaupt scheinen die internationalen Organisationen im Gegensatz zu ihrer wachsenden Bedeutung etwas zu kurz weggekommen zu sein. Es gilt aber heute, konkrete Probleme zu untersuchen, „beispielsweise: Struktur und Kompetenz der internationalen Organisationen der sozialistischen Staaten, Rechtssubjektivität dieser Organisationen, Vervollkommnung der Vertragsbeziehungen zwischen den Ländern des Sozialismus“.

Souveränität und Nichteinmischung

Im Zusammenhang mit der Völkerrechtssubjektivität wird im vorliegenden Lehrbuch vor allem die *staatliche Souveränität* behandelt. Die Souveränität ist eine unabhängige Eigenschaft des Staates; sie „ist die Oberhoheit des Staates auf seinem Territorium, seine Unabhängigkeit und Selbständigkeit in den internationalen Beziehungen“ unter Bindung an das Völkerrecht (S. 113). Mit der Einordnung in das Völkerrecht wird der „absoluten Souveränität“ eine Schranke gesetzt. Die Klassenbedingtheit der Souveränität wird an einer kurzen historischen Betrachtung dargelegt¹³.

⁹ Tunkin, Das Völkerrecht der Gegenwart (Theorie und Praxis), Berlin 1963, S. 252 und 260.

¹⁰ s. z. B. Brezoianu, „Beiträge zur Definierung des gegenwärtigen Völkerrechts“, Justitia Noua 1966, Heft 5, S. 70 ff. (rumän.).

¹¹ Krusche, a. a. O., S. 411.

¹² Tschichikwadse, a. a. O., S. 355.

¹³ Man hätte sich gewünscht, daß in diesem Zusammenhang auch die Supranationalität, der imperialistische Versuch zur Auslöschung der Souveränität, etwas ausführlicher als gesehen (S. 81) behandelt würde.